

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet „**Stadt Salzburg 102,5 MHz**“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Klassik Radio Austria GmbH** (FN 278207d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.07.2016 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg sowie die an die Stadt unmittelbar angrenzenden Bereiche des Flachgau und des Tennengau, soweit dieses Gebiet durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Das bewilligte Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ umfasst ein von der Klassik Radio GmbH & Co KG übernommenes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 30- bis 55-jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30- bis 45-jährigen. Das Musikprogramm enthält eine Mischung aus klassischer Musik (etwa 79 %) und Filmmusik/New Classics (etwa 12 %) sowie Lounge Musik (9 %). Das Wortprogramm besteht aus kultureller Berichterstattung aus Deutschland und Österreich, Welt- und Österreichnachrichten, inklusive Wirtschafts- bzw. Börseninformationen, sowie regionalen und lokalen Serviceelementen, wie Wetternachrichten und Verkehrsmeldungen. Der Wortanteil beträgt inklusive Werbung rund 30 %, wobei das Programm in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr vorproduziert und unmoderiert ist.

2. Der Klassik Radio Austria GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage am Standort „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die **Klassik Radio Austria GmbH** die für die Erteilung der Zulassung **zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.414/16-003, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 16.07.2015 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiets „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde. Die Ausschreibungsfrist endete am 21.09.2015, um 13:00 Uhr.

Am 21.09.2015 brachten die Klassik Radio Austria GmbH und die Alpenfunk GmbH jeweils einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ ein.

Am 06.10.2015 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte der Antragstellerinnen beauftragt.

Am 07.12.2015 übermittelte der Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria, welches auch eine Liste mit den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet

empfangbaren Hörfunkprogrammen enthielt. Dieses Gutachten wurde den beiden Antragstellerinnen mit Schreiben vom 15.12.2015 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.12.2015 räumte die KommAustria der Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen ein. Am 10.12.2015 beantragte die Alpenfunk GmbH Akteneinsicht, welche ihr am 15.12.2015 gewährt wurde.

Am 13.01.2016 machte die Salzburger Landesregierung von ihrem Stellungnahmerecht dahingehend Gebrauch, dass die Lizenzen für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten den Antragstellern Alpenfunk GmbH und Klassik Radio Austria GmbH zugesprochen werden mögen.

Mit Schreiben vom 25.02.2016 zog die Alpenfunk GmbH ihren Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet zurück.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ wird durch die nachfolgenden Übertragungskapazitäten gebildet:

- „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“
- „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“

Das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ umfasst die Stadt Salzburg sowie die unmittelbar an die Stadt angrenzenden Bereiche des Flachgau und des Tennengau. Der Raum Salzburg Stadt kann als voll versorgt betrachtet werden. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m rund 190.000 Einwohner versorgt werden.

2.2. Zur Antragstellerin

Antrag

Die Klassik Radio Austria GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ bildenden Übertragungskapazitäten „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Klassik Radio Austria GmbH ist eine zu FN 278207d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Die Klassik Radio Austria GmbH verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert der deutsche Staatsbürger Ulrich R.J. Kubak. Alleineigentümerin der Antragstellerin ist die Euro Klassik GmbH.

Die Euro Klassik GmbH ist eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Augsburg, sowie einem Stammkapital in Höhe von EUR 389.660,-. Einzelberechtigter Geschäftsführer und Vertreter der Euro Klassik GmbH ist Ulrich R.J. Kubak. Die Euro Klassik GmbH steht zu 100% im Eigentum der Klassik Radio AG.

Die Euro Klassik GmbH ist Alleineigentümerin der Klassik Radio GmbH & Co. KG, die aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren seit 1.10.2007 ist. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Komplementärin und gesetzliche Vertreterin ist die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH, alleinige Kommanditistin ist die Euro Klassik GmbH mit einer Vermögenseinlage von EUR 2.045.168,-.

Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH ist eine zu HRB 43053 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg und einem Stammkapital in Höhe von EUR 102.258,-. Die Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH hat keinen Kapitalanteil an der Klassik Radio GmbH & Co. KG.

Die Klassik Radio AG ist eine zu HRB 2090 im Handelsregister B beim Amtsgericht Augsburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Augsburg und einem Grundkapital von rund EUR 4,8 Mio. Die Stückaktien lauten auf Namen, wobei hiervon derzeit rund 66,89% im Eigentum von Ulrich R.J. Kubak stehen und sich die restlichen 33,11% in Streubesitz befinden. Als Mehrheitsaktionär ist Ulrich R.J. Kubak auch Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG. Er fungiert darüber hinaus als Geschäftsführer der Euro Klassik GmbH, der FM Radio Network GmbH, der FIRST NEWS Nachrichten GmbH, der Klassik Radio Direkt GmbH sowie der Klassik Radio GmbH & Co. KG und der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH.

Die Klassik Radio AG hält mittelbar (über die Euro Klassik GmbH) 100% an der Antragstellerin, an der Klassik Radio GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg und an der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH, ebenfalls mit Sitz in Hamburg.

Darüber hinaus hält sie gegenwärtig – jeweils im Ausmaß von 100% – direkte Beteiligungen an der FM Radio Network GmbH (Augsburg), der FIRST NEWS Nachrichten GmbH (Augsburg) und der Klassik Radio Direkt GmbH (Augsburg). Die FM Radio Network GmbH produziert und vertreibt europaweit Premium-Radioprogramme und Funksonderwerbformen (Radio-Syndication). Bei der FIRST NEWS Nachrichten GmbH handelt es sich um eine Unterhaltungsnachrichtenagentur für Radiostationen. Die Klassik Radio Direkt GmbH ist auf den Vertrieb von Hörfunk-Verbundwerbung im Abonnement spezialisiert.

Auf Ebene der bisher dargestellten Beteiligungsstrukturen bestehen weder Treuhandverhältnisse noch Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften. Ein Gesellschaftsvertrag der Klassik Radio Austria GmbH wurde der KommAustria vorgelegt, ebenso ein Staatsbürgerschaftsnachweis des Geschäftsführers Ulrich R.J. Kubak.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die Klassik Radio Austria GmbH ist gegenwärtig aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 06.02.2013, KOA 1.414/12-011, sowie vom 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, Inhaberin der verfahrensgegenständlichen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im

Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“. Das Hörfunkprogramm wird von der Schwestergesellschaft Klassik Radio GmbH & Co.KG übernommen. Im Zuge der mit Bescheid der KommAustria vom 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, erteilten Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung wurde festgehalten, dass das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil im Programm „Klassik Radio“ etwa 30:70 betragen soll, wobei in diesem Wortanteil zu dem im Zulassungsbescheid der Klassik Radio GmbH & Co.KG für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ genannten Wortanteil von 15 % (ohne Werbung) der Anteil der Werbung sowie eine Erhöhung des Wortanteils durch die hinzukommenden lokalen Inhalte aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet von etwa fünf Prozentpunkten hinzu treten.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.05.2013, KOA 1.541/13-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“, wo sie seit Oktober 2008 das Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ veranstaltet. Das Programm ist ein eigengestaltetes 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik. Das Musikprogramm spannt dabei einen Bogen von der Orchestermusik des Barock über die Wiener Klassik bis in die Romantik, ergänzt von Klassikern aus dem Bereich der (symphonischen) Filmmusik und des Cross Over. Das Programm richtet sich hinsichtlich der Alterszielgruppe vorwiegend an die 30 bis 55-jährigen. Ende Jänner 2009 wurde die Ausstrahlung österreichspezifischer Inhalte im Gesamtprogramm, welches vor allem in Deutschland produziert und ausgestrahlt wird, mitgeteilt. Das Wortprogramm umfasst schwerpunktmäßig Kulturberichterstattung sowie politische und wirtschaftliche Informationen bzw. Nachrichten (inklusive Servicemeldungen).

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist überdies seit 16.11.1989 Inhaberin einer Satellitenzulassung für Deutschland aufgrund eines Bescheides (und dessen Verlängerung) der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM). Diese Satellitenzulassung wurde von der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH), seit 01.03.2007 Rechtsnachfolgerin der HAM, per Bescheid vom 22.05.2008 bis zum 31.05.2019 verlängert. Abgesehen von einer Satellitenzulassung verfügt die Klassik Radio aktuell über 39 UKW-Frequenzen in verschiedenen deutschen Bundesländern (Bayern, Baden Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und seit 2009 auch in Mecklenburg-Vorpommern) zur terrestrischen Verbreitung ihres Hörfunkprogramms. Darüber hinaus wird das Hörfunkprogramm der Klassik Radio deutschlandweit auch über das Kabelnetz der Kabel Deutschland GmbH sowie deren Rechtsnachfolgerinnen verbreitet.

Geplantes Programm

Die Klassik Radio Austria GmbH plant ein 24-stündiges Vollprogramm unter dem Programmnamen „Klassik Radio“ im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ zu veranstalten. Das Programm soll weiterhin jenem entsprechen, welches mit Bescheid der KommAustria vom 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, bewilligt worden ist. Demnach wird das Hörfunkprogramm von der Klassik Radio GmbH & Co. KG, die in Deutschland in sechs Bundesländern als Hörfunkveranstalterin zugelassen ist und in Österreich über eine Zulassung im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ verfügt, übernommen.

Die Zielgruppe, die mehrheitlich der Altersgruppe der 30- bis 55-jährigen angehört, umfasst im Schnitt die bildungsstärksten und einkommensstärksten Hörer.

Im Wortprogramm soll ein deutlicher Fokus auf kulturellen Inhalten liegen, ergänzt um Informationen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Vorgesehen ist eine Vielzahl von sogenannten „Aktuell-Beitragsplätzen“, die einerseits die Möglichkeit eröffnen sollen, auf tagesaktuelle Ereignisse redaktionell zu reagieren, andererseits aber auch der Berichterstattung über kulturelle Ereignisse durch Vorberichte zu Veranstaltungen, Premierennachberichte und Live-Interviews dienen werden.

Der Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet wird etwa dadurch hergestellt, dass die Antragstellerin das mehrmals pro Woche ausgestrahlte Programmformat „Österreich entdecken in 60 Sekunden“ mit Berichten aus Kultur, Wirtschaft, Politik, Medien und modernem Leben aus Österreich um den Themenschwerpunkt Salzburg erweitert hat. Diese Beiträge werden unmittelbar nach den Nachrichten zur halben Stunde ausgestrahlt.

Ferner haben auch „Aktuell-Beiträge“ zum Teil lokalen bzw. regionalen Inhalt. Diese haben zumeist einen kulturellen Hintergrund oder nehmen ein kulturelles Ereignis, wie beispielsweise die Salzburger Festspiele zu Ostern, Pfingsten und im Sommer zum Anlass. Darüber hinaus werden auch aktuelle Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien in Salzburg berücksichtigt. Die Beiträge weisen jeweils eine Länge zwischen 1'30“ und 2'30“ auf und werden in Absprache mit dem Geschäftsführer der Klassik Radio Austria GmbH in der Redaktion in Hamburg und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit freien Redakteuren vor Ort erstellt. Die Sendeplätze für die „Aktuell-Beiträge“ liegen häufig in der Primetime.

Zudem will sich die Klassik Radio Austria GmbH als Kooperationspartner von kleineren und größeren Kulturveranstaltungen engagieren, etwa den Salzburger Festspielen. Beabsichtigt, wenn auch noch nicht ausgehandelt oder vertraglich fixiert, ist für die Zukunft die Übertragung von Aufführungen der Salzburger Festspiele auf allen Frequenzen und Verbreitungswegen des einheitlichen Programms von Klassik Radio. Die Antragstellerin überlegt darüber hinaus, eine Regionalisierung einzelner Programmstunden im Rahmen der Festspiele oder anderer Großereignisse vorzunehmen, nicht zuletzt auch mit dem Ziel, Besuchern der Kulturveranstaltungen ein spezielles Service anzubieten, vergleichbar mit dem eines Veranstaltungsradios. Die Ausstrahlung von Welt- und Österreichnachrichten zur vollen Stunde und von Servicemeldungen erfolgt seit der Programmbewilligung im Jahr 2013 auch unter Berücksichtigung des Versorgungsgebietes Salzburg Stadt.

Die Klassik Radio Austria GmbH fasste die das Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 102,5 MHz“ berücksichtigenden Akzente ihres beantragten Hörfunkprogramms wie folgt zusammen:

- Das Kulturfenster „Österreich entdecken“ mit Inhalten zur Landeshauptstadt und Kulturregion Salzburg
- Die Ausstrahlung des Kulturfensters „Österreich entdecken...“ erfolgt im Gesamtsendegebiet von Klassik Radio über UKW, Kabel, Satellit und deutschlandweit über DAB+
- Ausstrahlung von Österreich- und Weltnachrichten zur vollen Stunde
- Regionalisierter Werbeblock für die UKW-Frequenzen Salzburg Stadt 102,5 und Salzburg 5 Nonntal 99,7 MHz
- Regionalisierte Servicemeldungen (Wetter, Verkehr)
- Regionalisierung einzelner Programmstunden nach dem Vorbild eines Veranstaltungsradios z.B. im Rahmen der Salzburger Festspiele oder Messeveranstaltungen (in Planung)
- Aktuell-Kulturbeiträge mit Salzburg Bezug im laufenden Programm
- (Live-)Übertragungen von kulturellen Ereignissen wie z.B. Aufführungen der Salzburger Festspiele (in Planung)
- Vermarktung von Salzburg als Tourismusregion im Rahmen von Sonderwerbformen

Als Produzent und Zulieferer einzelner Programmbausteine für „Klassik Radio“ fungiert die REGIOCAST in Kiel. Neben den Hauptnachrichten zur vollen Stunde (Sendezeit täglich 06:00 bis 20:00 Uhr), die in den Studios der REGIOCAST produziert werden, liefert diese auch die täglichen Kulturformate „Österreich entdecken“ und „Deutschland entdecken“, welche werktäglich beginnend mit der Primetime in der Früh bis 18:30 Uhr am Abend gesendet werden.

Wirtschaftsnachrichten mit den Formaten Klassik Radio Börse national und Klassik Radio Börse international werden in Kooperation mit dpa afx in Frankfurt (um 12:00 Uhr, 15:00 Uhr und 18:30 Uhr) und Jens Korte von German Press New York (Sendezeiten 06:00 Uhr, 08:00 Uhr und 09:00 Uhr) und der REGIOCAST in Kiel produziert. Die Wettermeldungen werden in Kooperation mit dem Institut für Wetter- und Klimakommunikation IWK in Hamburg erstellt. Darüber hinaus werden von Montag bis Freitag um 06:50 Uhr, um 08:20 Uhr und um 16:20 Uhr von Meteorologen moderierte Expertengespräche ausgestrahlt.

Von Montag bis Samstag wird das Kirchenformat „Carpe Diem“ sowie am Sonntag die einstündige Sendung „Klassik und Kirche“ ausgestrahlt. Beide Formate werden von der Privatfunkagentur der evangelischen Freikirchen Radio M aus Stuttgart für die evangelische Kirche und dem Katholischen Rundfunkreferat EGV Erzbistum Hamburg für die katholische Kirche produziert.

Alle Programmlieferungen und Programmelemente mit Bezug zu Österreich sollen mit genauen inhaltlichen Vorgaben des Geschäftsführers der Klassik Radio Austria GmbH und in regelmäßigen Absprachen mit den Programmverantwortlichen, im Einzelfall aber auch mit Redakteuren und Moderatoren des Senders erfolgen.

Zur Sendeabwicklung ist festzuhalten, dass Klassik Radio von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr live moderiert wird, von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgt die Sendeabwicklung hingegen automatisiert. Die Formate „Mein Klassikradio“ (Sonntag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr), die „Till Brönner Show“ (Freitag und Sonntag 20:00 Uhr bis 22:00

Uhr) sowie die Sonntagssendungen „Klassik und Kirche“ (07:00 Uhr bis 08:00 Uhr), „Länder dieser Erde“ (11:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und „Legenden der Klassik“ (22:00 Uhr bis 00:00 Uhr) werden ebenfalls vorproduziert.

Im Allgemeinen erfolgt somit die Live-Moderation bei Klassik Radio in drei Sendestrecken, nämlich zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr, 10:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr. Am Wochenende wird am Samstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr live moderiert.

Das Musikprogramm von Klassik Radio orientiert sich schwerpunktmäßig an klassischer Musik und umfasst dabei klassische Meisterwerke aller Epochen von Barock bis zur Moderne, von Jean Philippe Rameau und Johann Sebastian Bach bis hin zu Arvo Pärt. Ergänzt wird das Musikrepertoire um Filmmusik und New Classics. Die Musikfarbe soll vom Hörer als entspannend und inspirierend empfunden werden, weshalb die Auswahl der Titel einen positiven und melodischen bzw. harmonischen Fokus aufweist. Grundsätzlich sollen alle Musiktitel im Kontext zu Klassik und den Klassikern der reproduzierenden Musikszene stehen. Auch im Bereich Filmmusik sowie im Genre New Classics werden die Musiktitel so ausgewählt, dass sie mit dem Kernrepertoire der Klassik harmonieren. Das Thema Film und Komposition erhielt 2006 ein eigenes Format mit der zweistündigen Live-Sendung „Cinema Show“ am Donnerstagabend von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr, die mit ausführlichen Beiträgen, Interviews und Studiogästen redaktionell sehr aufwendig konzipiert ist.

Mit dem Genre New Classis sollen zeitgenössische Künstler (z.B. Karl Jenkins, Roberto Caccapaglia, oder Enrico Einaudi) präsentiert werden, die sich für ihre Kompositionen klassischer Mittel und Instrumente bedienen und diese mit modernen Möglichkeiten anreichern.

Die einzelnen Musikrichtungen sind im 24-stündigen Programm im folgend dargestellten Ausmaß vertreten:

- Klassik ca. 79 %
- Filmmusik und New Classics maximal 12 %
- Lounge Musik ca. 9 %
- Jazz etwa 2,5 %

Das Verhältnis von Wort und Musik liegt bei 30 % Wort und 70 % Musik, wobei an den Wochenenden der Wortanteil generell niedriger ist, als an Werktagen (siehe dazu auch schon unter „Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin“).

Die laufende Rotation von Klassik Radio umfasst aktuell rund 1752 Titel, die gleichmäßig durch alle Sendeschienen rotieren. Hierbei werden rund 300 Titel pro Tag gespielt, allerdings niemals zur gleichen Sendezeit in einer Woche.

Abgesehen davon, dass das Klassikrepertoire von Klassik Radio um Titel aus der Filmmusik und den New Classics ergänzt wird, sollen auch innerhalb der Klassik regelmäßig Aufnahmen und Interpreten ausgetauscht werden. Es werden somit Aufnahmen eines Musikstücks von verschiedenen Orchestern unter der Leitung verschiedener Dirigenten ausgestrahlt, wodurch ebenfalls Vielfalt im Musikprogramm gewährleistet werden soll. Zur Filmmusik ist festzuhalten, dass es sich hierbei um symphonische Titel handelt, deren Komponisten sich bei Tonsprache und Orchestrierung stark an klassischer Musik orientieren. Das beantragte bzw. geplante Sendeschema stellt sich wie folgt dar:

Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag					
00 Uhr	Klassik Dreams (Musik Non-Stop)					Klassik Lounge Nightflight	Klassik Lounge Nightflight					
01 Uhr						Klassik Dreams (Musik Non-Stop)					Klassik Dreams (Musik Non-Stop)	
02 Uhr												
03 Uhr												
04 Uhr												
05 Uhr												
06 Uhr	Guten Morgen mit Klassik Radio und Sandra Voss 6-10 Uhr											
07 Uhr												
08 Uhr												
09 Uhr	Entspannt durch den Tag mit Klassik Radio und F. Rosenberg 10-15 Uhr					Schönes Wochenende Jörg Simsky [8-13 Uhr]	Schönes Wochenende mit S. Voss [8-11 Uhr]					
10 Uhr						Lieder vom 1. bis 1.10.1945						
11 Uhr												
12 Uhr												
13 Uhr												
14 Uhr												
15 Uhr	Die Holger-Wemhoff-Show 15-20 Uhr							Schönes Wochenende mit Clemens Benke 12 bis 18 Uhr				
16 Uhr						13 bis 18 Uhr						
17 Uhr												
18 Uhr												
19 Uhr												
20 Uhr								Klassik Dreams (Musik Non-Stop)				
21 Uhr	Klassik Lounge DJ Hartak							Klassik Lounge DJ Hartak	Klassik Lounge DJ Hartak			
22 Uhr	Klassik Lounge DJ Hartak					Klassik Lounge DJ Hartak	Klassik Lounge DJ Hartak					
23 Uhr	Klassik Lounge DJ Hartak					Klassik Lounge DJ Hartak	Klassik Lounge DJ Hartak					

Die Antragstellerin legte der Behörde darüber hinaus ein Redaktionsstatut vor.

Organisatorische und fachliche Voraussetzungen

Ulrich R.J. Kubak, Geschäftsführer der Antragstellerin und Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG, ist Medienkaufmann und war Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech (1985). 1987 gründete er Radio Fantasy in Augsburg, einen der ersten Privatsender Deutschlands. 1989 gründete er die FM Radio Network GmbH, eine Hörfunk-Syndication Gesellschaft [Produktion von (mehrfach verwendeten) Inhalten für Hörfunkprogramme]. 1993 gründete er die FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, eine webbasierte Entertainment-Nachrichtenagentur. 1999 übernahm Ulrich Kubak mehrheitlich, ab 2002 schließlich sämtliche Anteile der Klassik Radio GmbH & Co. KG von den Altgesellschaftern Bertelsmann, Burda und Spiegel-Verlag. Als Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG verantwortet er die strategische Unternehmensentwicklung. Er ist ebenfalls Geschäftsführer aller Tochtergesellschaften der Klassik Radio AG, wie der FM Radio Network GmbH, der FIRSTNEWS Nachrichten GmbH, der Klassik Radio Direkt GmbH sowie der Euro Klassik GmbH.

Im Folgenden werden einzelne Entscheidungsträger bzw. für Klassik Radio wesentliche Mitarbeiter beispielhaft dargestellt:

Als Chefmoderator und stellvertretender Programmdirektor fungiert Holger Wemhoff, der nach dem Studium der Theaterwissenschaften (Schwerpunkt Musiktheater) als Redakteur

und Moderator bei Klassik Radio begann. Für die Sendung „Legenden der Klassik“ erhielt er die Gottlob Frick Medaille in Gold. Er moderiert auch Klassikveranstaltungen im deutschen Fernsehen.

Sandra Voss ist Prime Time Moderatorin und Anchorwoman von Klassik Radio und ist als solche mit dem Chef vom Dienst gemeinsam für die Abwicklung der täglichen Live-Sendung „Entspannt in den Tag“ verantwortlich. Ferner führt sie Interviews für die Kulturnachrichten.

Christian Panck ist Klassik Radio Station Manager in Hamburg, dem die inhaltliche Verantwortung für das Gesamtprogramm und den Online-Auftritt obliegt. Der ausgebildete Medienfachwirt war vor Klassik Radio bei Radio NORA in Kiel und als Redaktionsleiter der Antenne MV tätig.

Jürgen Rauch verantwortet als Mitglied der Geschäftsleitung die Gesamtvertriebsleitung (Direktvertrieb, Region und National) für Klassik Radio. Jürgen Rauch war davor bereits bei anderen Firmen federführend im Bereich Vertrieb und Verkauf tätig.

Tina Jäger verantwortet als Mitglied der Geschäftsleitung der Klassik Radio AG schwerpunktmäßig die Optimierung von Unternehmensprozessen sowie die Umsetzung von Wachstumsstrategien bei der Vermarktung von Werbezeiten. Sie startete ihre berufliche Laufbahn als Leiterin Werbedisposition & Media bei Klassik Radio. Sie sammelte erste Erfahrungen in Mediaplanung, Sounddesign und der Vermarktung von Werbezeiten in ihrer Position als Assistentin der Geschäftsleitung in einer Augsburger Werbe- und Produktionsagentur.

Anna Baumgart ist bei Klassik Radio Social Media und Projekt Managerin. Sie positioniert redaktionelle Inhalte in angebrachter Form in sozialen Netzwerken und sorgt für ein sinnvolles Zusammenspiel von on air Themen mit der Online-Umsetzung. Darüber hinaus ist sie für die Organisation und Planung von Aktionen mitverantwortlich. Ihre Praxiserfahrung hat sie beim Radiosender Antenne MV als Moderatorin und Morning Show Produzentin gesammelt.

Karin Wolfrum ist als Leiterin Medienpolitik/Reichweitenentwicklung für die Bereiche Medienpolitik und Frequenzmarketing der Antragstellerin verantwortlich. Im Anschluss an ihr Studium der Rechtswissenschaften war sie als freie Journalistin beim Bayerischen Fernsehen tätig. Anschließend arbeitete sie als Nachrichtenmoderatorin und Reporterin/Redakteurin für die Ressorts Politik und Wirtschaft bei SAT.1 Bayern. Seit 2000 ist sie bei Klassik Radio für die genannten Geschäftsbereiche verantwortlich und berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden der Klassik Radio AG.

Die geschilderten Funktionen bei Klassik Radio werden alle von Hamburg bzw. Augsburg aus wahrgenommen, sodass auch im Fall einer Zulassungserteilung für das gegenständliche Versorgungsgebiet die regionalen Kulturbeiträge und Nachrichten für Österreich, Innsbruck, und Salzburg von der Redaktion in Hamburg in Zusammenarbeit produziert und übernommen werden würden.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Klassik Radio Austria GmbH legte einen Businessplan für zehn Geschäftsjahre bis 2025 vor. Gleichzeitig führte sie rückblickend aus, dass in den Jahren 2014 und 2015 keine Umsätze in Salzburg generiert worden seien, da sie die Vermittlung der Werbeerlöse Anfang 2014 auf eine Vermittlungsgesellschaft aus Salzburg ausgelagert habe. Dadurch konnten keinerlei Werbeerlöse erzielt werden. Aufgrund der Konzernstruktur seien die entstandenen

Kosten jedoch zur Gänze von der Muttergesellschaft Euro Klassik GmbH aufgefangen worden. Es sei ferner vorgesehen, den gesamten Vertriebsbereich von Klassik Radio umzustrukturieren, sodass ab 2016 die Vermarktung der Klassik Radio Austria GmbH voraussichtlich über die RMS in Österreich, aber auch durch eigene vor Ort aufgebaute Vertriebsstrukturen erfolgen werde. Mangels valider Vergleichswerte sei eine Erlösprognose somit schwierig. Jedenfalls solle die regionale bzw. lokale Vermarktung durch eigene vor Ort aufgebaute Vertriebsstrukturen ergänzt werden.

Laut vorgelegter Finanzplanung erwartet die Klassik Radio Austria GmbH Umsatzerlöse zwischen EUR 80.000,- im Jahr 2016 und rund EUR 170.000,- im Jahr 2020. Diesen stellt sie Aufwendungen von insgesamt EUR 50.000,- im Jahr 2016 bis zu EUR 77.000,- im Jahr 2020 gegenüber. Hiervon beträgt der Aufwand für den laufenden Sendebetrieb zwischen EUR 30.000,- und EUR 35.000,-.

Die Klassik Radio Austria GmbH verweist zudem auf ihre Einbettung in eine finanzstarke Konzernstruktur, welche sie ausführlich erläuterte. Ferner legte sie eine Patronatserklärung ihrer Muttergesellschaft Euro Klassik GmbH vom 18.09.2015 vor, worin diese zusagt, die Antragstellerin finanziell so auszustatten, dass diese den Sendebetrieb im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet für die Dauer der Zulassung aufrecht erhalten könne.

Technisches Konzept

Das technische Konzept der Klassik Radio Austria GmbH ist realisierbar. Das gegenständliche Versorgungsgebiet „Salzburg 102,5 MHz“ ist von dem der Klassik Radio GmbH & Co. KG zugeordneten Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ vollständig entkoppelt.

Die Funkstelle „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ befindet sich auf deutschem Bundesgebiet, der ein österreichischer Eintrag im Genfer Plan 1984 zugrunde liegt. Während daher die Frequenzuteilung nach Maßgabe des § 54 TKG 2003 von der KommAustria auszusprechen ist, muss die Betriebsbewilligung für den konkreten Sender von Seiten der Zulassungsinhaberin bei der Bundesnetzagentur bzw. dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie eingeholt werden.

Für die Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ kann vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 erteilt werden, da diese vorläufig den Genfer Planeintrag für Übertragungskapazität „HALLWANG 99,7 MHz“ nutzt.

Mit den erwähnten Übertragungskapazitäten können unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m ca. 190.000 Einwohner versorgt werden. Die Stadt Salzburg wird voll versorgt, zusätzlich werden auch die unmittelbar an die Stadt angrenzenden Teile des Flachgau's und des Tennengau's versorgt.

2.3. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Die Salzburger Landesregierung hat in ihrer am 13.01.2016 übermittelten Stellungnahme empfohlen, dass die Lizenzen für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ den Antragstellerinnen Alpenfunk GmbH und Klassik Radio Austria GmbH zugesprochen werden sollen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag und die zitierten Akten der KommAustria sowie des BKS. Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Klassik Radio Austria GmbH beruhen auf den Angaben im schriftlichen Antrag, den vorgelegten Handelsregister- und Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzeptes, zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 07.12.2015.

Die Feststellungen zu dem seitens der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm, zu den organisatorischen und fachlichen sowie auch den finanziellen Voraussetzungen beruhen auf den im schriftlichen Antrag gemachten Angaben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrags

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 16.07.2015 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G das durch die Übertragungskapazitäten „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk unter der Geschäftszahl KOA 1.414/15-001 ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 21.09.2015, um 13:00 Uhr. Der Antrag der Klassik Radio Austria GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

4.3.1. Allgemeines

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Klassik Radio Austria GmbH hat die nach Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten – auch hinsichtlich der auf deutschem Bundesgebiet liegenden Übertragungskapazität „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ – vollständig vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss

vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Klassik Radio Austria GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Deutschland oder natürliche Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin selbst ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert; die wirtschaftliche Letzteigentümerin ist die Klassik Radio AG, deren Aktien jedoch auf Namen lauten und sich zu rund 66,89% im Eigentum von Ulrich R.J. Kubak befinden, der auch als Vorstandsvorsitzender fungiert. Die restlichen 33,11% befinden sich in Streubesitz. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben.

Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.
- Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.
- (5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Klassik Radio Austria GmbH veranstaltet gegenwärtig aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 06.02.2013, KOA 1.414/12-011 (Eigentumsänderung), sowie vom 13.06.2013, KOA 1.414/13-005 (Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung), das Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ im ausgeschriebenen bzw. zur Vergabe gelangenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, verfügt jedoch über keine weiteren (analogen terrestrischen) Hörfunkzulassungen in Österreich. Es liegt daher keine gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G mit einer Zulassungserteilung in Konflikt stehende Konstellation vor. Dies gilt auch für die anderen in § 9 Abs. 1 PrR-G geschilderten Fälle.

Die Klassik Radio Austria GmbH befindet sich mit der Klassik Radio GmbH & Co.KG in einem Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G. Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.05.2013, KOA 1.541/13-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“. Da die beiden Versorgungsgebiete jedoch in geographischer und topographischer Hinsicht vollständig von einander entkoppelt sind, liegt auch kein Anwendungsfall gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G vor.

Unter Einrechnung aller im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet sowie in dem der Klassik Radio GmbH & Co. KG zugeordneten Versorgungsgebiet technisch erreichbaren Einwohner, würden auch die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Somit liegt kein Grund vor, der einer Zulassungserteilung an die Klassik Radio Austria GmbH nach § 9 PrR-G entgegensteht.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt.

Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Trainer/Truppe*, *Österreichische Rundfunkgesetze*³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, ZI. 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, ZI. 2005/04/0120).

Die Klassik Radio Austria GmbH sendet gegenwärtig aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 06.02.2013, KOA 1.414/12-011, sowie vom 13.06.2013, KOA 1.414/13-005, im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ das Hörfunkprogramm „Klassik Radio“, welches sie von der Schwestergesellschaft Klassik Radio GmbH & Co.KG aus dem Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Bezirkes Innsbruck Land“ übernimmt. Das Programm ist ein 24 Stunden Hörfunkvollprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik und symphonischer Filmmusik.

Die Antragstellerin ist Teil eines in Deutschland schon seit vielen Jahren tätigen Hörfunkkonzerns, der über zahlreiche Hörfunkzulassungen im UKW-Bereich verfügt, sein Programm jedoch auch über Kabel und Satellit sowie via DAB+ deutschlandweit ausstrahlt. Die für die Organisation eines Radiobetriebs und die Programmgestaltung wesentlichen Mitarbeiter der Klassik Radio AG stehen auch für das Hörfunkprogramm der Klassik Radio Austria GmbH zur Verfügung. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und der bestehenden Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die Klassik Radio Austria GmbH bzw. die an der Programmgestaltung beteiligten angestellten Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringen. Insbesondere kann das Führungsteam auf jahrelange Erfahrung zurückblicken.

Da das beantragte Programm für Salzburg – ebenso wie es in Innsbruck der Fall ist – auf dem bereits in Deutschland ausgestrahlten Hörfunkprogramm aufsetzt und für die österreichischen Sendegebiete nur in geringem Umfang österreichischspezifische bzw. lokale Nachrichten und Servicemeldungen, vor allem aber österreichspezifische Kulturbeiträge zusätzlich verbreitet werden sollen, nimmt sich der personelle wie organisatorische Aufwand im Falle einer Zulassungserteilung relativ gering aus und dürfte sich vor allem im Bereich des technischen Betriebs der Sendeanlagen sowie der in Aussicht genommenen vor Ort tätigen Vertriebsmitarbeiter für lokale Vermarktung und im Bedarfsfall auf freier Basis tätige redaktionelle Mitarbeiter auswirken.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen erläuterte die Klassik Radio Austria GmbH, dass in letzten beiden Jahren, in denen sie erstmals im Versorgungsgebiet Stadt Salzburg Hörfunk veranstaltet hat, keine Erlöse aus Werbung lukriert wurden und somit die Prognosen für die nächsten Jahre keinen validen Vergleichswerten gegenüber gestellt werden könnten. Allerdings verweist sie auch auf die Einbettung in den finanziell gut ausgestatteten Mutterkonzern und auf die Patronatserklärung der Euro Klassik GmbH.

Unter Berücksichtigung der seit etwa zwei Jahren erfolgenden Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet und der schon seit vielen Jahren erfolgenden Hörfunkveranstaltung in Deutschland, sowie nicht zuletzt der Gesellschafterstruktur ist anzunehmen, dass die Antragstellerin über die für einen regelmäßigen Hörfunkbetrieb in Salzburg nötige fachliche, organisatorische und finanzielle Eignung verfügt.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, organisatorischen und der finanziellen Eignung der Antragstellerin.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Klassik Radio Austria GmbH hat ein Programmkonzept und ein Programmschema, sowie ein Redaktionsstatut vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden. Somit erfüllt die Antragstellerin die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Einhaltung der Grenzen gemäß § 17 PrR-G

§ 17 PrR-G regelt die Grenzen der Übernahme von Sendungen des ORF oder anderer Hörfunkveranstalter nach dem Privatradiogesetz. § 17 PrR-G lautet:

„Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter

§ 17. (1) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkungen übernommen werden.

(2) Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Programms einer bundesweiten Zulassung ist unzulässig. Werbefreie unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkung übernommen werden.“

Dem Wortlaut der Bestimmung zufolge soll damit nur die Übernahme von Sendungen des ORF und privater Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G geregelt werden, während die Übernahme von Sendungen ausländischer Hörfunkveranstalter nicht eingeschränkt ist. Zudem gilt die Beschränkung von 80 % nicht für die Übernahme von werbefreien unmoderierten Sendungen.

Die Klassik Radio Austria GmbH gab im Antrag auf Zulassung an, das Programm ihrer Schwestergesellschaft Klassik Radio GmbH & Co KG aus Innsbruck zu übernehmen. Ferner wurde hinsichtlich der Sendeabwicklung ausgeführt, dass das Programm Klassik Radio von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr grundsätzlich live moderiert wird, am Samstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr sowie von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr live moderiert wird. In der Nacht erfolgt eine automatisierte bzw. vorproduzierte Sendeabwicklung. Werktags werden daher knapp 60 % der Sendezeit live moderiert, am Wochenende weniger. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Antragstellerin in der restlichen Sendezeit, welche vorproduziert und unmoderiert ist (durchgehend) Werbung einspielt, weshalb vorerst angenommen werden kann, dass die Programmübernahme innerhalb der zulässigen Grenzen des § 17 Abs. 1 PrR-G erfolgt.

Ein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 PrR-G würde jedoch dann vorliegen, wenn weniger als 20 % des übernommenen Programms durch werbefreie unmoderierte Musiksendungen bestritten würde.

4.7. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung hat sich in ihrer am 13.01.2016 übermittelten Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass die Lizenzen für die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten den Antragstellerinnen Alpenfunk GmbH und Klassik Radio Austria GmbH zugesprochen werden mögen.

Nach der Bestimmung gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G können u.a. gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschriebene Übertragungskapazitäten nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vergeben werden. Mit anderen Worten wäre eine Aufteilung der überdies in ihrer technischen Reichweite unterschiedlichen Übertragungskapazitäten, die das gegenständliche Versorgungsgebiet „Salzburg 102,5 MHz“ bilden, auf mehrere Antragsteller nicht zulässig.

Da zudem im Entscheidungspunkt nur mehr der Antrag der Klassik Radio Austria GmbH zu beurteilen ist, kommt auch der für Auswahlentscheidungen maßgeblichen Bestimmung gemäß § 6 PrR-G keine Relevanz mehr zu. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg 102,5 MHz“ endet aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 26.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, am 30.06.2006. Die verfahrensgegenständliche Zulassung wird daher für die Dauer von zehn Jahren ab 01.07.2016 erteilt.

4.9. Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programm-schema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Der Sender „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz“ befindet sich auf deutschem Bundesgebiet, der ein österreichischer Eintrag im Genfer Plan 1984 zugrunde liegt. Hierfür konnte von der KommAustria zwar eine Frequenzzuordnung gemäß § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003

ausgesprochen werden, allerdings keine Betriebsbewilligung erteilt werden. Daher ist von Seiten der Zulassungsinhaberin eine Betriebsbewilligung der Bundesnetzagentur bzw. die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie einzuholen. Die Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ hat die KommAustria nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 hingegen zugeordnet und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 eine Funkanlagenbewilligung erteilt.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg sowie die an die Stadt unmittelbar angrenzenden Bereiche des Flachgau's und des Tennengau's, soweit dieses Gebiet durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 erteilt werden kann, da diese den Genfer Planeintrag für Übertragungskapazität „HALLWANG 99,7 MHz“ nutzt und folglich ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.

4.12. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs.

1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 22. März 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Klassik Radio Austria GmbH, Alser Straße 4A, 1090 Wien, per **RSb**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg **per E-Mail**
4. Amt der Salzburger Landesregierung **per E-Mail**
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.4.14/16-003

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 5																																																																																																																																		
2	Standort	Nonntal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Klassik Radio Austria GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Klassik Radio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E03 23		47N47 42	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	418																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,5																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,6</td> <td>6,4</td> <td>6,4</td> <td>6,4</td> <td>6,6</td> <td>6,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,1</td> <td>7,8</td> <td>8,6</td> <td>9,4</td> <td>10,3</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>12,3</td> <td>12,7</td> <td>13,0</td> <td>13,2</td> <td>13,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,4</td> <td>13,4</td> <td>13,5</td> <td>13,4</td> <td>13,4</td> <td>13,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,2</td> <td>13,0</td> <td>12,7</td> <td>12,3</td> <td>11,8</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,3</td> <td>9,4</td> <td>8,6</td> <td>7,8</td> <td>7,1</td> <td>6,8</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	6,6	6,4	6,4	6,4	6,6	6,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	7,1	7,8	8,6	9,4	10,3	11,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	11,8	12,3	12,7	13,0	13,2	13,3	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	13,4	13,4	13,5	13,4	13,4	13,3	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,2	13,0	12,7	12,3	11,8	11,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	10,3	9,4	8,6	7,8	7,1	6,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,6	6,4	6,4	6,4	6,6	6,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,1	7,8	8,6	9,4	10,3	11,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	12,3	12,7	13,0	13,2	13,3																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,4	13,4	13,5	13,4	13,4	13,3																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,2	13,0	12,7	12,3	11,8	11,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,3	9,4	8,6	7,8	7,1	6,8																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code		Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	8 hex	58 hex																																																																																																																															
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmm-zubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			